

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Der Newsletter aus dem Bereich Strukturierte Finanzierungen informiert in regelmäßigen Abständen über ausgewählte praxisrelevante Aspekte rund um Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen. Er gibt einen Überblick über die Regulierung betreffende Entwicklungen, die jüngste Rechtsprechung und wichtige Finanzverwaltungsanweisungen. Themenbezogene Aufsätze als Auszug aus der veröffentlichten Literatur runden den Überblick ab.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Novellierung mietrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 11.04.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Novellierung mietrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.

Dabei sollen die Kriterien für die Bestimmung der „ortsüblichen Vergleichsmiete“ angepasst werden. Insbesondere soll der Bezugszeitraum in der Legaldefinition des § 558 Absatz 2 BGB von vier auf acht Jahre ausgedehnt werden. Die Einbeziehung älterer Mietverhältnisse führt voraussichtlich dazu, dass die ortsübliche Vergleichsmiete in bestimmten Regionen niedriger anzusetzen ist als bei einem vierjährigen Betrachtungszeitraum.

Außerdem soll die Definition des qualifizierten Mietspiegels in § 558d BGB neu gefasst werden. In einem neuen § 558e BGB soll eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die es der Bundesregierung ermöglicht, verbindliche Grundsätze für die Erstellung von Mietspiegeln aufzustellen.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (vgl. Strukturierte Finanzierungen, Ausgaben 1 und 2/2016) war am 25.04.2016 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses. Der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) begrüßte die Einführung einer steuerlichen Sonderabschreibung, wies aber ebenso wie andere Teilnehmer der Anhörung auf die Vorteile einer alternativen Investitionszulage hin, da diese auch solchen Wohnungsunternehmen und privaten Investoren zugute käme, die von einer erhöhten Abschreibung nicht oder nur unzureichend profitieren würden. Als problematisch

könne sich ferner bei unerwarteten Baukostensteigerungen die starre Kostenobergrenze erweisen. Daher wurde vorgeschlagen, die Bemessungsgrundlage in dem Maße zu reduzieren, in dem die Kostenobergrenze überschritten werde.

Die ursprünglich für den 27.04.2016 geplante Beschlussfassung über den Gesetzentwurf hat der Finanzausschuss abgesetzt, da es nach der öffentlichen Anhörung noch Beratungsbedarf gebe, insbesondere bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten, den Möglichkeiten der Nachverdichtung in bereits bebauten Gebieten und einer möglichen Begrenzung der Mietpreise für die geförderten Objekte.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)

Bundesrat [Drucksache 119/16](#), Beschluss v. 22.04.2016

Der Bundesrat hat am 22.04.2016 eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung beschlossen. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf und geht davon aus, dass der damit verbundene Systemwechsel zu einer deutlichen Vereinfachung der Besteuerung führt. Der Bundesrat greift außerdem seine bisherige Forderung nach der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen wieder auf und schlägt vor, die Regelungen dahingehend zu überarbeiten, dass sich aus der neuen gesetzlichen Regelung keine Ungleichbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz mehr ergibt.

Der Bundesrat bittet ferner u.a. um Überprüfung der Höhe der angesetzten Teilfrestellungsbeträge des § 20 InvStG. Geprüft werden solle außerdem, ob der Anlagekatalog von Spezial-Investmentfonds um einen eigenständigen Vermögensgegenstand „Infrastruktur“ erweitert werden könne, um zu ermöglichen, dass Investmentfonds ihr Vermögen nicht ausschließlich in Form einer Beteiligung an ÖPP-Projektgesellschaften in Infrastrukturprojekte anlegen dürfen.

Das Bundeskabinett hat am 04.05.2016 eine [Gegenäußerung](#) der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates verabschiedet. Die Bundesregierung lehnt insbesondere den Antrag des Bundesrates hinsichtlich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz ab.

USA veröffentlichen überarbeitetes Formular zur Quellensteuer

Die US-amerikanische Steuerbehörde IRS hat am 16.04.2016 das Formular [W-8BEN-E](#) in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Ferner wurde die entsprechende [Anleitung](#) zur Ausfüllung des Formulars veröffentlicht.

Regulierung

Verabschiedung des 1. Finanzmarktnovellierungsgesetzes (1. FinmanoG) durch den Bundestag

Der Bundestag hat am 14.04.2016 das 1. FinmanoG verabschiedet. Grundlage ist die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 13.04.2016.

Im Vergleich zu dem Regierungsentwurf vom 06.01.2016 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, Ausgabe [1/2016](#)) wurde die Beschränkung der Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 e) KWG insoweit ergänzt, dass die Ausnahme nur für entsprechende Vermögensanlagen gilt, die erstmals öffentlich angeboten werden. In dem bisherigen Regierungsentwurf war lediglich eine Beschränkung des Ausnahmetatbestands auf die Anlagevermittlung zwischen Kunden und Emittenten vorgesehen. Entsprechend der Gesetzesbegründung sei dabei jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass Vermögensanlagen am Primärmarkt nicht nur durch den Emittenten selbst, sondern auch durch einen vom Emittenten verschiedenen Anbieter vertrieben werden. Daher war die Klarstellung in der Weise vorzunehmen, dass auch die Anlagevermittlung zwischen Kunden und anderen Anbietern als Emittenten als tatbestandsmäßig und damit als nicht nach dem KWG erlaubnispflichtig angesehen wird, wenn die betroffenen Vermögensanlagen erstmals öffentlich angeboten werden. Die Änderung der Bereichsausnahme soll zum 31.12.2016 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass vor Inkrafttreten des KAGB nach dem Vermögensanlagengesetz aufgelegte geschlossene Fonds im Zweitmarkt nur noch bis zum 31.12.2016 durch Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO vermittelt werden können. Davon nicht betroffen ist die Zweitmarktvermittlung von Investmentvermögen nach dem KAGB. Der Bundesrat hat am 13.05.2016 beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.



Aktuelles zur geplanten MiFID-II-Verschiebung

Am 07.04.2016 hat sich der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) für eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts von MiFID II und MiFIR ausgesprochen. Entsprechend dem Vorschlag des ECON-Ausschusses soll Artikel 93 Abs. 1 der MiFID-II-Richtlinie (RL 2014/95 EU) wie folgt lauten: „Die Mitgliedsstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 3. Juli 2017 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit. Die Mitgliedsstaaten wenden diese Maßnahmen ab dem 3. Januar 2018 an, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 65 Absatz 2, die ab dem 3. September 2019 angewandt werden.“

Delegierte Verordnung zur MiFID-II-Richtlinie

Die EU-Kommission hat am 25.04.2016 einen Entwurf für eine Delegierte Verordnung zu MiFID II veröffentlicht ([C\(2016\)2398](#)). Die Verordnung soll insbesondere die Vorschriften festlegen, die sich auf eine Befreiung, die organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen, Datenbereitstellungsdienste, Wohlverhaltensregeln bei der Erbringungen von Wertpapierdienstleistungen, die kundengünstigste Ausführung von Aufträgen, die Bearbeitung von Kundenaufträgen, die KMU-Wachstumsmärkte, die Grenzwerte, ab denen die Pflichten zur Meldung von Positionen gelten, und die Kriterien, nach denen sich bestimmt, ob die Geschäfte eines Handelsplatzes in einem Aufnahme-mitgliedsstaat als von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz angesehen werden können, beziehen.

Die Verordnung enthält u.a. in Artikel 9 eine Definition des Begriffs der Anlageberatung. Demzufolge muss eine persönliche Empfehlung an einen Anleger gegeben werden, die Empfehlung muss für diesen als geeignet dargestellt werden oder auf die Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse gestützt sein. Keine persönliche Empfehlung soll vorliegen, wenn sie ausschließlich für die Öffentlichkeit abgegeben wird.

Artikel 44 enthält detaillierte Anforderungen an faire, klare und nicht irreführende Informationen. Demzufolge müssen die Informationen u.a. folgenden Voraussetzungen gerecht werden:

- Die Informationen müssen zutreffend sein und stets redlich und deutlich auf etwaige Risiken hinweisen, wenn sie Bezugnahmen auf mögliche Vorteile einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments enthalten.
- Die Informationen werden bei Hinweisen auf maßgebliche Risiken in einer Schriftgröße aufgeführt, die mindestens der bei allen anderen Informationen verwendeten, vorherrschenden Schriftgröße entspricht; durch die grafische Darstellung muss sichergestellt sein, dass diese Angaben leicht erkennbar sind.
- Die Informationen müssen für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein.
- Wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert, abgeschwächt oder unverständlich gemacht werden.

Im Hinblick auf Darstellungen einer früheren Wertentwicklung muss sichergestellt sein, dass die Informationen eine deutliche Warnung dahingehend enthalten, dass die Zahlenangaben auf die Vergangenheit beziehen und die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ereignisse ist.

In Artikel 50 der Verordnung finden sich Angaben zu Informationen über Kosten und Nebenkosten. Entsprechend Artikel 50 Abs. 2 müssen die Wertpapierfirmen in der Ex-ante- und die Ex-post-Offenlegung von Informationen über Kosten und Gebühren an die Kunden Angaben zu allen Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma oder ggf. von anderen Parteien für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung und/oder Nebenleistungen gegenüber dem Kunden berechnet werden, machen. Ferner sind alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und der Verwaltung der Finanzinstrumente offenzulegen. Die erfassten Kosten sind in Anhang II zu der Verordnung aufgeführt.

Delegierte Richtlinie zur MiFID-II-Richtlinie

Die EU-Kommission hat am 07.04.2016 einen Entwurf für eine Delegierte Richtlinie zu MiFID II veröffentlicht ([C\(2016\)2031](#)). Die Delegierte Richtlinie ergänzt die MiFID-II-Richtlinie im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht monetären Vorteilen. In Kapitel III Artikel 9 und 10 finden sich detaillierte Anforderungen an die Produktüberwachung, die sowohl den Ersteller des Produkts als auch den Vertrieb betreffen. Entsprechend Artikel 9 Absatz 10 sind beispielsweise Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, verpflichtet, eine Szenarioanalyse ihrer Finanzinstrumente durchzuführen, bei der bewertet wird, welche Risiken bei dem Produkt hinsichtlich schlechterer Ergebnisse bei dem Endkunden bestehen. Analysiert werden muss beispielsweise, was bei einer Verschlechterung der Marktbedingungen geschähe. Gemäß Artikel 9 Abs. 12 muss die Gebührenstruktur des Finanzinstruments für den Zielmarkt hinreichend transparent sein, wobei Gebühren nicht verschleiert werden oder nicht so komplex sein dürfen, dass sie nicht mehr verstanden werden können.

Kapitel IV Artikel 11 bis 13 enthalten Angaben zur künftigen Zulässigkeit von Zuwendungen („Anreize“). Artikel 11 Absatz 2 enthält eine Aufzählung bestimmter Bedingungen, bei deren Erfüllung davon auszugehen ist, dass eine Gebühr bzw. Provision oder ein nicht monetärer Vorteil dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Nach Artikel 12 Abs. 1 müssen Wertpapierfirmen, die unabhängige Anlageberatung oder Portfolioverwaltung erbringen, jegliche Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die für einen Kunden erbracht werden, von einem Dritten oder einer im Auftrag des Dritten handelnden Person gezahlt oder gewährt werden, nach Erhalt so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich an den Kunden zurückgeben.

Das EU-Parlament und der Rat können während der nächsten drei bzw. ggf. sechs Monate Einspruch gegen den Vorschlag erheben. Erfolgt kein Einspruch, ist das Verfahren abgeschlossen.

ESAs veröffentlichen Vorschlag für eine Level-2-Verordnung zum PRIIPs-Regime

Am 07.04.2016 hat der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (EIPOA, ESA, ESMA) einen finalen Vorschlag für technische Regulierungsstandards (RTS) zur Umsetzung der PRIIPs-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) veröffentlicht ([JC 2016 21](#)) und an die EU-Kommission übermittelt (vgl. hierzu auch Strukturierte Finanzierungen [Ausgabe 1/2016](#)). Die EU-Kommission wird voraussichtlich bis Anfang Juli 2016 die Entwürfe entweder verabschieden oder zur Überarbeitung zurück an die ESAs verweisen. Die PRIIPs-Verordnung soll zum 31.12.2016 in Kraft treten.



Die Frage, inwieweit geschlossene Altfonds, deren Anteile am Zweitmarkt erworben werden können, ab 31.12.2016 verpflichtet sind, Kurzinformativblätter nach der PRIIPs-Verordnung zu erstellen, ist auch durch den neuen Vorschlag der ESAs noch nicht eindeutig geklärt. Erwägungsgrund 20 des Konsultationspapiers [JC 2015 073](#) vom 11.11.2015, der auch bei einem Handel am Zweitmarkt eine Aktualisierung des Kurzinformativblatts vorsah, wurde zwar ersatzlos gestrichen, eine ausdrückliche Klarstellung, wonach die o.g. Altfonds von der Pflicht, ein Kurzinformativblatt nach der PRIIPs-Verordnung zu erstellen, befreit sind, erfolgte in dem neuen Vorschlag allerdings nicht.

BaFin: Elektronische Übermittlung von Stammdaten inländischer Spezial-AIF

Gemäß § 273 Satz 2 KAGB sind die Anlagebedingungen von inländischen Spezial-AIF sowie die wesentlichen Änderungen der Anlagebedingungen der BaFin von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorzulegen. Die BaFin hat ihre Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Übermittlung von wesentlichen Änderungen gemäß § 273 Satz 2 KAGB und die Vorlage der Anlagebedingungen geändert und den Kapitalverwaltungsgesellschaften verschiedene Erleichterungen eingeräumt. Zukünftig sollen geänderte Anlagebedingungen nicht mehr vorgelegt werden müssen, wenn keine Änderung der Anlagegrundsätze, sondern beispielsweise nur Änderungen der Kosten oder der Anlegerrechte erfolgt sind. Stattdessen können in diesen Fällen die Änderungen der Fondsstammdaten elektronisch mittels eines Formulars als Änderungsanzeige eingereicht werden.

BaFin: Konsultation zur Änderung der Anzeigenverordnung veröffentlicht

Die BaFin hat am 24.03.2016 ihren Entwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung (AnzV-E) zur Konsultation gestellt (Konsultation 3/2016). Die AnzV regelt die Anzeigepflichten von Instituten mit einer KWG-Lizenz, ist aber auch für Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Berater, die einen Antrag auf eine KVG-Erlaubnis bei der BaFin vorbereiten, von praktischer Relevanz. Der neu eingefügte § 1a AnzV-E sieht vor, dass künftig Anzeigen und Anträgen, die nach der Verordnung unmittelbar bei der Bundesanstalt einzureichen sind, jeweils zusätzlich eine elektronische Fassung beizufügen ist. Zur Identifizierung im Meldewesen wird zudem für bestimmte Unternehmen (u.a. Kreditinstitute) eine Rechtsträgerkennung eingeführt. Als solche soll der international anerkannte „Legal Entity Identifier“ (LEI) dienen. Die neue AnzV enthält detaillierte Ausführungen zu den einzureichenden Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Führungszeugnisse). In den Anlagen zur AnzV-E finden sich die verschiedenen Anzeigeformulare. Die Frist für die Konsultation endete am 22.04.2016. Die eingereichten Stellungnahmen wurden auf der Internetseite der [BaFin](#) veröffentlicht.

Finanzmarktregulierung: BaFin bittet Marktteilnehmer um Fragen und Lösungsvorschläge zu MiFID II, MiFIR und Artikel 4 MAR

Die BaFin hat auf ihrer [Internetseite](#) eine Marktabfrage zur europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – [MiFIR](#)) sowie zu Artikel 4 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – [MAR](#)) gestartet. Handelsplätze, Unternehmen und Verbände haben Gelegenheit, ihre Fragen und entsprechende Lösungsvorschläge bei der BaFin einzureichen. Ziel der BaFin ist es, die Positionen der Marktteilnehmer zu verschiedenen Themen zu erfahren und diese ggf. bei der Erarbeitung konkretisierender Bestimmungen auf europäischer Ebene einbringen zu können.

BaFin-Internetrecherche zu Verstößen gegen Werbevorschriften

Die BaFin hat in der [Ausgabe](#) des BaFin-Journals vom April 2016 einen Artikel zu Verstößen gegen Werbevorschriften veröffentlicht. Untersucht wurden dabei Verstöße gegen Vorschriften des VermAnlG, des WpPG, des WpHG und des KAGB. Die BaFin überprüfte bei ihrer Internetrecherche insgesamt 82 Kapitalverwaltungsgesellschaften und 162 Publikums-Investmentvermögen dahingehend, ob die Verkaufsunterlagen ordnungsgemäß bereitgestellt und in Werbeanzeigen auf den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen verwiesen wurde. Ferner wurde untersucht, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaften die Impresen auf ihren Internetseiten ordnungsgemäß gestaltet hatten. Dabei stellte die BaFin in einigen Fällen fest, dass der notwendige Hinweis auf die BaFin als Aufsichtsbehörde nicht vollständig war oder fehlte. Darüber hinaus sichtete die BaFin bei ihrer Recherche Werbung für öffentliche Angebote von Wertpapieren und Vermögensanlagen. Im Zusammenhang mit Vermögensanlagen hätten mehrere Werbeanzeigen nicht den nach § 12 Abs. 2 VermAnlG vorgeschriebenen Hinweis auf das Totalverlustrisiko enthalten oder es sei nicht auf den Verkaufsprospekt hingewiesen worden. Einige Werbeanzeigen hätten zwar Angaben zur Rendite enthalten, aber nicht darauf aufmerksam gemacht, dass der Ertrag auch geringer ausfallen könne, oder aber es sei mit der angeblichen Sicherheit der Vermögensanlage geworben worden.

Positionierung und Handlungsempfehlung der ESMA zu Darlehensfonds

Die ESMA hat am 11.04.2016 gegenüber der Europäischen Kommission eine Positionierung und Handlungsempfehlung zu Darlehensfonds abgegeben ([ESMA/2016/596](#)) und spricht sich für eine einheitliche europäische Regelung für die originäre Darlehensvergabe durch Investmentfonds aus. Die Positionierung soll der Vorbereitung eines einheitlichen Regulierungsvorschlags der EU-Kommission dienen. Die Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf darlehensvergebende AIF, enthalten allerdings auch Vorschläge für Fonds, die in Darlehensforderungen investieren. Insbesondere vertritt die ESMA die Ansicht, dass darlehensvergebende AIF aufgrund der Illiquidität von Darlehen nur als geschlossene Investmentvermögen aufgelegt werden sollen (vgl. Tz. 25). Publikums-AIF sollen nur eingeschränkt Darlehen gewähren dürfen.

Aktualisierung des Fragen-/Antworten-Katalogs der ESMA zur AIFM-Richtlinie

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 05.04.2016 eine Aktualisierung ihres Fragen-/Antworten-Katalogs zur Anwendung der AIFM-Richtlinie veröffentlicht ([ESMA/2016/568](#)). Neu eingefügt wurde dabei Frage 3 auf Seite 7 in Abschnitt II. Die Frage beschäftigt sich mit Mitteilungspflichten in Bezug auf die Ausgabe neuer Anteile. Nach Ansicht der ESMA muss der AIFM kein neues Anzeigeschreiben gemäß Art. 31 Abs. 2 AIFMD vorlegen, wenn er nur Anteile an Anleger ausgibt, die bereits in den EU-AIF investiert haben.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen an Kommanditisten und Rückzahlungsanspruch aufgrund Gesellschaftsvertrag einer Publikumsgesellschaft

BGH, Urteil v. 16.02.2016 II ZR 348/14

Der BGH hat sich erneut mit der umstrittenen Frage beschäftigt, wann ein Kommanditist erhaltene Ausschüttungen an die Gesellschaft zurückzahlen muss. Der Beklagte ist Kommanditist der Klägerin, einer Fondsgesellschaft, deren Gegenstand der Erwerb und Betrieb eines Containerschiffs ist. Die Klägerin verlangte von dem Beklagten die Rückzahlung von erhaltenen Ausschüttungen.

Der BGH stellt zunächst klar, dass der Kommanditist nur dann zur Rückzahlung an die Gesellschaft verpflichtet ist, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen sei. Die in § 172 Abs. 4 HGB beschriebene Wirkung lasse das Innenverhältnis zur Gesellschaft jedenfalls unberührt. Die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikumspersonengesellschaft, dass Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen den Kommanditisten als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, sofern die Ausschüttungen nicht durch Guthaben auf den Gesellschafterkonten gedeckt sind, genügt nach Ansicht des BGH den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten nicht, wenn unklar ist, ob und wie nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, Liquiditätsüberschüsse auszuschütten, entstandene Entnahmeansprüche der Kommanditisten auf den Gesellschafterkonten gebucht werden müssen. Der BGH verneinte daher einen Rückzahlungsanspruch der Klägerin.



Anspruch auf Errechnung des Auseinandersetzungsguthabens der stillen Gesellschafter bei Auflösung einer mehrgliedrigen stillen Gesellschaft

BGH, Urteil v. 08.12.2015 II ZR 333/14

Der Kläger hatte sich im Jahr 2002 atypisch still am Unternehmen der Beklagten GmbH & Co. KG (bzw. dessen Rechtsvorgängerin) beteiligt. Mit Wirkung zum 15.12.2009 beschlossen die stillen Gesellschafter die Liquidation der stillen Gesellschaft, nachdem die Beklagte mitgeteilt hatte, dass sie sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinde. Der BGH entschied (insofern im Einklang mit dem Berufungsgericht), dass die Auflösung einer stillen Gesellschaft, die als bloße Innengesellschaft über kein gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen verfügt, grundsätzlich zu deren sofortiger Beendigung, nicht jedoch automatisch auch zur Beendigung des Geschäftsherrn führe. Dies gelte in gleicher Weise für eine mehrgliedrige Gesellschaft, die als sog. „Innen-KG“ ausgestaltet ist, jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall - nur die Auflösung der stillen Gesellschaft beschlossen worden ist. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts gelte nicht deshalb etwas anderes, weil die mehrgliedrige stille Gesellschaft hier in dem Sinne als Innen-KG ausgestaltet sei, dass die Beklagte eine der einer Komplementärin einer KG vergleichbare Stellung innehat und die stillen Gesellschafter Kommanditisten gleichgestellt sind. Denn diese Gestaltung ändere nichts daran, dass die stille Gesellschaft als solche über kein Gesellschaftsvermögen verfüge, keine eigenen zu tilgenden Verbindlichkeiten habe und sich die Abfindungs- und Auseinandersetzungsansprüche der stillen Gesellschafter gegen die Beklagte als Geschäftsherrn richten. Der Kläger habe damit einen Anspruch auf Errechnung seines Auseinandersetzungsguthabens zum Stichtag 15.12.2009. Dieser Anspruch entstehe nicht erst dann, wenn sämtliche Schulden des Geschäftsherrn berichtigt sind. Etwaige offene Verbindlichkeiten der Beklagten fließen nach Ansicht des BGH vielmehr über die Unternehmensbewertung in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens des Klägers ein.

EuGH-Vorlage: Ist die Annahme und Übermittlung eines Auftrags, der eine Portfolioverwaltung zum Inhalt hat (Art. 4 Abs. 1 Nr. 9 MiFID), eine Wertpapierdienstleistung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang I Abschnitt A Nr. 1 MiFID?

BGH, Beschluss v. 10.11.2015 VI ZR 556/14

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger einen mit der Beklagten geschlossenen Vermögensverwaltungsberatungsvertrag widerrufen und im Zusammenhang mit der durch die Beklagte erbrachten Anlageberatung und Vermittlung die Rückzahlung gezahlter Raten und Schadensersatz begehrt. Die Beklagte verfügte nicht über eine Erlaubnis der BaFin zur Erbringung von Finanzdienstleistungen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 KWG).

Nach Ansicht des BGH ließe sich aus einem etwaigen Verstoß gegen § 32 KWG für den Kläger ein Schadensersatzanspruch aus Schutzgesetzverletzung i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB herleiten. Die Kernfrage des Verfahrens sei daher, ob die Vermittlung eines Portfolioverwaltungsvertrags als Wertpapierdienstleistung im Sinne der Finanzmarkttrichtlinie anzusehen ist und in der Konsequenz Vermittler einer Vermögensverwaltungsvollmacht einer Erlaubnis nach § 32 KWG bedürfen. Die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage sei höchstrichterlich nicht entschieden und hänge von der Auslegung der MiFID-I-Finanzmarkttrichtlinie ab. Nach Ansicht der BaFin stelle ein Vermögensverwaltungsvertrag ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten dar, die Vermittlung wäre damit erlaubnispflichtig i.S.d. § 32 KWG. Herrschende Auffassung in der Literatur sei dagegen, dass die Vermittlung von

Vermögensverwaltern nur dann erlaubnispflichtig ist, wenn diese sich auf ein konkretes, Finanzinstrumente beinhaltendes Geschäft bezieht. Der BGH legte die Frage daher dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Hinweispflichten eines Mittelverwendungskontrolleurs

OLG Koblenz, Urteil v. 15.01.2016 8 U 1268/14

Das OLG Koblenz hat entschieden, dass ein Mittelverwendungskontrolleur wegen Zeichnung einer Fondsbeteiligung schadensersatzpflichtig sein kann, wenn er den Anleger nicht auf erhebliche regelwidrige Auffälligkeiten und prospektwidrige Umstände hingewiesen hat. Vorliegend sahen die mit verschiedenen Fondsgesellschaften geschlossenen Mittelverwendungskontrollverträge nur eine eingeschränkte Kontrolle der deutschen Fondskonten vor. Eine Kontrolle der Transaktionen im Ausland war nicht vorgesehen. In den Emissionsprospekten wurde demgegenüber damit geworben, dass alle finanziellen Transaktionen der Fondsgesellschaften bis hin zur Investition in konkrete Zielobjekte durchgängig in Deutschland und im Ausland der Mittelverwendungskontrolle unterliegen würden.

In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass der Mittelverwendungskontrolleur auch ohne konkreten Anlass verpflichtet sei, sicherzustellen, dass die Verwendung der Anlagegelder zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken auftragsgerecht gewährleistet ist. Hierzu gehöre es, das Anlagemodell daraufhin zu untersuchen, ob dem Kontrolleur Anlagegelder vorenthalten und damit seiner Mittelverwendungskontrolle entzogen sein könnten. Sei die vorgesehene Regelung nicht für eine effektive Mittelverwendungskontrolle geeignet, müsse der Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich darauf hinweisen, dass die im Prospekt werbend herausgestellte Mittelverwendungskontrolle ihren Zweck nicht erfüllen könne. Ggf. müsse er auf eine Änderung des Prospekts drängen und die Anleger unterrichten. Der Mittelverwendungskontrolleur hätte außerdem prüfen müssen, ob die im Prospekt beschriebene Mittelverwendungskontrolle dem abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag auch tatsächlich entsprach.

An den Aufklärungspflichten des Mittelverwendungskontrolleurs ändere es auch nichts, dass der Mittelverwendungskontrollvertrag im Prospekt in vollem Wortlaut abgedruckt war. Dies reiche keinesfalls dafür aus, den Anleger darüber zu informieren, dass entgegen der mehrfach werbend herausgestellten „doppelten“ Mittelverwendungskontrolle eine weitgehend unkontrollierte Mittelfreigabe möglich war.

Das OLG Koblenz vertritt die Auffassung, dass es sich bei den streitgegenständlichen Mittelverwendungskontrollverträgen jeweils um echte Verträge zugunsten Dritter entsprechend § 328 BGB handle, und setzt sich detailliert mit den damit verbundenen Rechtsfragen auseinander. Aus dem der Vereinbarung zugrunde liegenden Zweck, der sich den vertraglichen Regelungen ohne Weiteres entnehmen lasse, ergäben sich die erforderlichen Anhaltspunkte für einen Willen der Vertragsparteien dahingehend, dass mit den Verträgen dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis des einzelnen Anlegers Rechnung getragen werden sollte. Sofern man das Vorliegen eines echten Vertrags zugunsten Dritter verneinen würde, wären nach Auffassung des OLG Koblenz allerdings zumindest die Voraussetzungen für das Vorliegen von Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, d.h. der Anleger gegeben.

Zur anlegergerechten Beratung u.a. bei ergänzender Altersversorgung

OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.10.2015 I-9 U 175/14

Das OLG Düsseldorf hat Ansprüche einer Anlegerin auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung in Höhe von 10.000 EUR an einem geschlossenen Fonds abgelehnt. Nach Ansicht des OLG habe es sich bei dieser Anlagesumme unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Anlegerin, die u.a. Eigentümerin von zwei Immobilien war, allenfalls um eine ergänzende Altersvorsorge (im Gegensatz zu einer Grundabsicherung zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts) gehandelt. Eine Anlage könne für eine solche ergänzende Altersvorsorge grundsätzlich auch dann noch geeignet sein, wenn mit der Anlage auch Verlustrisiken eingegangen werden.

Die Beklagte habe aber ihre Pflicht aus dem Anlageberatungsvertrag verletzt, soweit sie die Anlegerin nicht über die Höhe der ihr im Falle der Zeichnung der Beteiligung zufließenden Rückvergütungen aufgeklärt hat. Insoweit habe jedoch bereits die Vorinstanz die Kausalität der Pflichtverletzung zu Recht verneint. In dem Verschweigen der Rückvergütung durch den Berater liege auch keine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des Kunden im Sinne von § 826 BGB.



Insoweit fehle es an der besonderen Verwerflichkeit, die über eine bloße gegebenenfalls auch vorsätzliche Vertragspflichtverletzung hinausgeht und für eine Beurteilung als vorsätzlich sittenwidrige Schädigung erforderlich wäre.

Einkommensteuer

Wechselkursverluste bei langfristigen Fremdwährungsdarlehen

FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 09.03.2016 2 K 84/15, Revision zugelassen

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG schloss im Jahr 2007 mit einem Kreditinstitut einen Rahmenvertrag für ein Fremdwährungsdarlehen. Der Darlehensrahmen konnte durch einzelne Tranchen in Euro, Schweizer Franken oder Yen bis zum Jahr 2026 in Anspruch genommen werden. Die Klägerin behandelte eine im Jahr 2007 in Schweizer Franken ausgezahlte und in 2013 zurückgezahlte Tranche als kurzfristiges Darlehen und erfasste einen Aufwand aufgrund von eingetretenen Kursverlusten. Das FG Schleswig-Holstein hat entschieden, dass entsprechend der Auffassung des Finanzamts ein Abzug der Kursverluste aus der Fremdwährungsverbindlichkeit als Betriebsausgaben nicht möglich sei. Es handle sich bei dem Fremdwährungsdarlehen um ein langfristiges Darlehen und die Kursverluste seien nicht als sonstige Aufwendungen abziehbar, da die Restlaufzeit des Darlehens jeweils noch mehr als zehn Jahre betrug und davon ausgegangen werden könne, dass sich die Währungsschwankungen noch ausgleichen. Die Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank vom 06.11.2011 über die Festlegung eines Mindestkurses von 1,20 CHF pro 1 Euro führe zu keiner anderen Bewertung, da es sich dabei lediglich um eine Stützung der Untergrenze handle, die keinen Rückschluss auf die Dauerhaftigkeit einer Wertveränderung zulasse.

Gewerbsteuer

Verfassungsbeschwerde zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nicht zur Entscheidung angenommen

BVerfG, Beschluss v. 26.02.2016 1 BvR 2836/14

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob durch die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gewerbliche Mieter und Zwischenmieter unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in nicht zu rechtfertigender Weise schlechter gestellt werden als gewerblich vermietende oder selbstnutzende Eigentümer. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Beschwerdeführerin die verfassungsrechtlichen Erwägungen und Bedenken nicht bereits in ihrer Klage bzw. spätestens mit ihrer Revision gegen die Entscheidung des Finanzgerichts dargelegt habe. Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde wäre aber gewesen, dass die Vorinstanzen Gelegenheit gehabt hätten, sich mit der Frage zu befassen (Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde).

Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Liquidation einer ausländischen Unterpersonengesellschaft bei deutscher Oberpersonengesellschaft

BFH, Urteil v. 02.12.2015 I R 13/14

Vorliegend entstanden bei einer im Inland ansässigen GmbH & Co. KG (Obergesellschaft), welche an einer US-amerikanischen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt war, Währungsverluste aufgrund der Rückzahlung von Einlagen im Rahmen der Liquidation der Untergesellschaft. Der Feststellungsbescheid der Unterpersonengesellschaft

war bereits bestandskräftig. Die Oberpersonengesellschaft beantragte daher die Änderung ihres Feststellungsbescheids, um dort einen die inländischen Einkünfte mindernden Währungsverlust zu erfassen. Darüber hinaus beantragte sie, den Währungsverlust von ihrem Gewerbesteuermessbetrag abzusetzen.

Im Hinblick auf das Feststellungsverfahren urteilte der BFH, dass über die Berücksichtigung eines Währungsverlustes im Feststellungsverfahren der Oberpersonengesellschaft nicht entschieden werden könne. Die gegenüber den Gesellschaftern der Unterpersonengesellschaft zu treffenden Feststellungen hätten Bindungswirkung für das auf Stufe der Oberpersonengesellschaft durchzuführende Feststellungsverfahren. Diese Bindungswirkung gelte auch bezüglich Währungsverlusten, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Währungsverlust aus der Rückzahlung von Einlagen stamme.

Auch eine Minderung des Gewerbesteuermessbetrags um die Währungsverluste lehnte der BFH ab und begründete dies damit, dass auch in doppelstöckigen Strukturen die jeweilige Personengesellschaft (Ober- und Untergesellschaft) selbst Schuldnerin der Gewerbesteuer sei, wenn sie einen Gewerbebetrieb unterhalte. Im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Dotationskapital einer ausländischen Betriebsstätte anfallende Währungsverluste seien der ausländischen und nach dem einschlägigen DBA „freigestellten“ Betriebsstätte zuzuordnen. Entsprechendes müsse auch bei Währungsverlusten im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Einlagen bei Liquidation eines Betriebs gelten. Auch hier sei die Vermögensminderung kausal und veranlassungsbezogen mit der mitunternehmerischen Beteiligung an der Untergesellschaft verknüpft.

Finanzverwaltungsanweisungen

Investmentsteuergesetz

Verlängerung des Bestandsschutzes für Investmentvermögen i.S.d. InvStG in der am 21.07.2013 geltenden Fassung und Verlängerung der Übergangsregelung nach Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 (BStBl. I 2009, 931) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 22.05.2014

BMF, Schreiben v. 07.04.2016 IV C 1 – S 1980-1/14/10001:027, DOK 2016/0321933

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Investmentsteuerreformgesetz wird der Bestandsschutz nach § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG für Investmentvermögen i.S.d. Investmentsteuergesetzes in der am 21.07.2013 geltenden Fassung bis zum 31.12.2017 verlängert. Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 22.5.2014 wird wie folgt geändert: „Soweit ein ausländisches Investmentvermögen nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der BaFin vom 22.12.2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr wäre, wird es für die Anwendung des InvStG bis zum 31.12.2017 auch weiterhin als ausländisches Investmentvermögen eingestuft, wenn es die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlicht oder dem BZSt eine entsprechende Mitteilung gemacht und später keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat und die Anwendung des § 6 InvStG unabhängig von der Veröffentlichung ausgeschlossen ist.“

Das BMF-Schreiben vom 18.08.2009 (BStBl. I 2009, 931) wird insoweit geändert und das BMF-Schreiben vom 22.05.2014 (BStBl. I 2014, 857) wird aufgehoben.

Aufsätze

Stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtliche Rahmenbedingungen der Vermögensanlage steuerbegünstigter Stiftungen

Rainer Hüttemann (WM 2016, 625 (Teil I) und 673 (Teil II))

Der aus zwei Teilen bestehende Aufsatz beschäftigt sich insbesondere mit der Frage, welche Grenzen das geltende Stiftungsrecht den Vorständen von Stiftungen bei der Vermögensanlage tatsächlich setzt, und setzt sich dabei kritisch mit der neueren Rechtsprechung hierzu auseinander. Der Autor untersucht zunächst die stiftungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die sich für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus den §§ 80 ff. BGB und den Landesstiftungsgesetzen ergeben. Da über 90 Prozent der deutschen Stiftungen im steuerrechtlichen Sinne „gemeinnützig“ seien, wird ferner der Frage nachgegangen, ob sich aus dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 ff. AO) zusätzliche Anforderungen für die Vermögensanlage ableiten lassen. Darüber hinaus werden die aktuellen Gerichts-



entscheidungen zu Rechtsfragen der Vermögensanlage von Stiftungen analysiert und stiftungs- bzw. steuerrechtlich eingeordnet. Der Autor untersucht vor allem, ob sich aus den Entscheidungen über den jeweiligen Einzelfall hinaus allgemeine Leitlinien für die Auswahl bestimmter Anlageklassen bei Stiftungsvermögen ableiten lassen und ob diese Leitlinien aus stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht überzeugen. Abschließend werden einige allgemeine Anforderungen an die Vermögensanlage von Stiftungen formuliert.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung

Rainer Stadler/Martin Mager (DStR 2016, 697)

Die Autoren stellen die inhaltlichen Änderungen des Regierungsentwurfs zur Reform der Investmentbesteuerung vom 24.02.2016 (InvStG-RegE, vgl. Strukturierte Finanzierungen [2/2016](#)) im Vergleich zum Referentenentwurf vom 08.12.2015 (InvStRefG, vgl. Strukturierte Finanzierungen [1/2016](#)) dar. Sie gehen ferner darauf ein, welche Fragen der Regierungsentwurf ihrer Ansicht nach offen lässt. Kritisch sehen die Autoren u.a., dass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InvStG-RegE auch sog. Ein-Anleger-Fonds als Investmentfonds anzusehen sind, d.h. auch Formen der individuellen Portfolioverwaltung werden vom InvStG-RegE erfasst. Ferner gehen die Autoren auf die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung „Fiscale Eenheid X“ (EuGH-Urteil v. 09.12.2015 C-595/13, vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2016](#)) ein. Nach Ansicht der Autoren ist es fraglich, ob mit der geplanten Gesetzesänderung die vielfach geforderte Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung von AIF umgesetzt werden kann. Das Gesetz befreie nämlich nur die Verwaltung von AIF, wenn diese mit OGAW vergleichbar sind, und die Auslegung der für die Vergleichbarkeit in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien sei noch offen.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Claudia Pischetsrieder

Director/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8424

cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller

Senior Manager/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8845

ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an sf@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.